

Der Bauer und seine Herren im limpurgischen Amt Schmidelfeld

Von Emil Dietz

Ein nicht geringer Teil der Sorgen des Bauern in alter Zeit galt der Befriedigung der Anforderungen, die der Landes- und Dorfherr, der Grundherr, der Zehntherr und der Leibherr an ihn stellten.

Dies wird hier für die Herrschaft Limpurg-Gaildorf am Beispiel des Amtes Schmidelfeld geschildert. Dabei muß beachtet werden, daß die erwähnten Steuern nicht alle gleichzeitig, sondern teilweise zu verschiedenen Zeiten erhoben wurden.

Das Amt Schmidelfeld oder Sulzbach umfaßte die Gebiete der heutigen Gemeinden Sulzbach a. K., Laufen (ohne Wengen) und Teile der Gemeinden Geifertshofen, Frickenhofen, Ruppertshofen und Eschach. Es erübrigt sich hier, auf die Veränderungen einzugehen, die das Gebiet des Amtes seit 1437 erlitten hat, da sein Kern davon unberührt blieb, auch als es nach dem Übergang an die Linie Obersontheim (1690) schließlich den Landesteil Limpurg—Sontheim—Schmidelfeld bildete (seit 1774).

Der Landes- und der Dorfherr

Landes- und zugleich Dorfherr der meisten Orte des Amtes waren die Schenken von Limpurg. Nur auf der Frickenhofer Höhe mußten sie sich mit anderen Herrschaften teilen. So waren in Mittelbronn die Klöster Komburg und Lorch und die Stadt Gmünd beteiligt. Auch Steinenbach, Tonolzbronn und Velbach waren mehrherrige Orte. Die erste Pflicht gegen den Landesherren bestand im Aufbringen der Schatzungen. Die Ordinari- oder Kammer-schatzung mußte auf Pfingsten gereicht werden. Von 100 Gulden Vermögen mußte $\frac{1}{2}$ Gulden gegeben werden. Zu diesem Zweck war der Wert der Grundstücke und Gebäude festgesetzt. Bei Gewerbetreibenden erhöhte sich diese Summe um 10 bis 30 Gulden. Alles zusammen heißt Schatzungskapital. Auch die Vermögen der Heiligenpflegen wurden bisweilen besteuert, sowie gegen Zins ausgeliehenes Pflugschaftskapital minderjähriger oder lediger Waisen. (Der Ertrag dieser Pupillenschatzungen erreichte aber oft nicht einmal 1 Gulden.) Die gesamte Steuer im Amt betrug in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts 467 Gulden. Dazu kamen gelegentlich außerordentliche Schatzungen. 1547 mußte zur Deckung der Unkosten, die der Herrschaft aus dem Durchzug der hessischen Truppen im Schmalkaldischen Krieg und dem Aufenthalt des Kaisers in Hall erwachsen waren, von 100 Gulden 1 Ort ($= \frac{1}{4}$ Gulden) aufgebracht werden. Das machte im Amt 96 Pfd. 15 β 6 Heller. Im 18. Jahrhundert kam eine Extra- oder landschaftliche Schatzung auf, die zur Bestreitung der Kosten des Militärs und zur Hilfe für Abgebrannte diente. Diese Steuer floß nicht in die Amts-, sondern in die Landschaftskasse.

Die Vermögen von Untertanen, die aus der Herrschaft zogen oder durch Heirat oder Erbschaft aus dem Lande kamen, unterlagen der Nachsteuer (10%). Doch bestanden mit Württemberg, Hall und Ellwangen Verträge über gegenseitige

Abzugsfreiheit. Ferner waren alle Untertanen der Herrschaft Gaildorf schuldig, bei der Verheiratung einer Tochter aus dem Hause der Schenken nach altem Herkommen 3000 Gulden Heiratgut zu bezahlen. Die Verpflichtung zu dieser „Fräuleinsteuer“ wurde noch 1690 neu festgelegt und auch 1693 und 1695 in Anspruch genommen.

Von allem ausgeschenkt oder eingelegten Wein hatten die Wirte das Umgeld zu reichen, nämlich 3 Maß vom Eimer (1 Eimer = 24 Maß = 48,34 Liter). 1505 betrug es von den 3 Wirten im Amt 24 Pfd. 15 β 6 Heller, 1558 waren es im vergrößerten Amt 6 Wirtschaften, die 144 Pfd. 18 β 8 Heller gaben. Diese indirekte Steuer hatten die Umgelter, deren 1659 vier aufgestellt waren, einzuziehen. Im übrigen waren noch im 17. Jahrhundert alle Wirte verpflichtet, Gefällwein, der der Herrschaft zum Beispiel in Schlechtbach und Lintal zufiel, auszuspafen, und zwar 1 bis 2 Eimer, oder dafür Bannweingeld zu zahlen.

Dann gab es Zölle aller Art. Vom verkauften Vieh wurde 1 Gulden Zoll bezahlt. Waldbesitzer, die Holz nach Hall flößten, gaben den Guldenzoll, von 6 Stück 1 Goldgulden. (Unter 1 Stück verstand man 240 Floßblöcke.) Dieser wurde den Bauern von den Siedern in Hall einbehalten und je hälftig an Hall und Limpurg abgeführt. Von jedem Stück Holz, das das Wehr der Werbenmühle (heute Eisenschmiede) passierte, erhob die Herrschaft den Werbenzoll mit 3 Hellern. (Mühlen- oder Schutz Zoll bekamen die Mühlenbesitzer. Bei der Sulzbacher Mühle waren es 6 Heller.)

Wegmiete wurde von allen erhoben, die mit geschältem Holz über herrschaftlichen Grund und Boden zum Kocher fuhren, nämlich 1 Ort. Dieser bestand seit etwa 1480 und sollte den Schaden, der beim Holzschleifen entstand, ausgleichen und zur Unterhaltung der Floßweiher dienen. Floßholzzoll und Wegmiete zahlte man südlich vom Kocher den Gaildorfer Schenken, nördlich der Schmidelfelder Linie.

Von durchfahrenden Fremden wurde in Wengen, Laufen und Sulzbach Wegzoll erhoben.

Konzessionsgeld zahlte, wer Erlaubnis zur Eröffnung eines gewerblichen Betriebs erhielt. 1718 erforderte Errichtung eines Kramladens in Sulzbach 2 Gulden. 1723 wurden Gassenwirtschaften zugelassen, u. a. auch in Sulzbach (Mühle). Für 6 Jahre wurden 4 Gulden 10 Kreuzer bezahlt. 1719 zahlte Joh. Benedikt Jehlin zwecks Erbauung eines Eisenhammers in der Eisenschmiede 200 Gulden.

Wer Schweine zur Mast in herrschaftliche Wälder trieb, die einst viel mehr Eichen- und Buchenbestände hatten als heute, reichte Eckerichgeld. 1591 hatte Bastian Schertlin vom Immersberg 8 Wochen lang 47 Schweine, Bastian Schwarz von Gerabronn 30 Schweine in den Wald getrieben. Für jedes Tier erlegten sie 6 Schilling Heller.

Alle Männer waren verpflichtet, an Schießübungen unter Leitung des Vogts oder des Hauptmanns im Schloß Schmidelfeld teilzunehmen, die an 5 bis 9 Sonntagen stattfanden. Vor dem Dreißigjährigen Krieg wurde nicht nur in Sulzbach und auf dem Heerberg, sondern auch in Tonolzbronn, Seifertshofen und Mittelbronn geübt, nach dem Krieg, in dessen Verlauf viele Untertanen um ihr Gewehr gekommen waren, nur in Sulzbach und Heerberg. Jeder mußte nämlich eine Schußwaffe haben, die im Fall des Verkaufs oder beim Tode des Inhabers beim Hof oder Gut bleiben mußte. 1644 hatten 41 Männer im Amt Gewehr und Munition, 7 fehlte die letztere, 1657 hatten von 30 Wehrpflichtigen in Sulzbach 8 kein Gewehr. Das letzte Schießen im Jahr war an Kirchweih, dazu gab die

Herrschaft für den ersten Gewinn $4\frac{1}{2}$ Gulden, nach dem Krieg nur noch 3 Gulden. Weil aber die Beschaffung der Munition den Pflichtigen zur Last fiel, waren die Übungen nicht beliebt.

Der Herrschaft fielen alle Geldstrafen zu, die das Gericht zu Sulzbach — für das ganze Amt zuständig — bei weniger schweren Vergehen ansetzte. Es konnte solche in verschiedener Höhe verhängen. War es im Streit bis zur Verwundung gekommen, so war eine Buße von 10 Pfd. 10 β Heller festgesetzt. Ging es ohne Blut ab, so zahlte der Missetäter 3 Pfd. 5 β Heller, war ein Messer oder eine Waffe nur gezogen, aber nicht gebraucht worden, war die Strafe nur 1 Gulden 5 β Heller. Für Schmäh- oder Lügenfrevel oder Duldung langen Wirtshaussitzens war die Taxe in ähnlicher Höhe. Bei Uneinbringlichkeit trat Haft ein. $\frac{1}{4}$ Gulden wurde 1715 in 24 Stunden Turm umgerechnet. Schwerere Vergehen wurden bei Männern mit Turmstrafe, bei Frauen mit Narrenhäusle (im Rathaus) geahndet. Unordentliches Verhalten vor der Ehe wurde 1589 mit 4 Wochen Turm oder 10 Tagen Narrenhäusle bedroht. Männer, die mehr im Wirtshaus als bei der Arbeit zu treffen waren, wurden nach erfolgter Warnung durch den Vogt mit 8 Tagen Turm bedacht. Bis ins 17. Jahrhundert wurde damit auch Ernst gemacht. 1661 saß ein Ehebrecher, 1664 ein Brautpaar aus Tonolzbronn im Turm zu Schmidelfeld. (Verfehlungen dieser Art zogen außerdem noch Kirchenbuße nach sich. Die Missetäter wurden mit Strohkränzen vor den Altar gestellt, auch befand sich in der Kirche ein Lasterbänklein [1674]). Im 18. Jahrhundert traten an Stelle dieser Strafen immer mehr Geldbußen. Verstöße gegen das sechste Gebot wurden mehrfach mit 30 Gulden gesühnt. In schwereren Fällen traten lange Turmstrafen und oft anschließend Landesverweisung ein. 1492 wurde Jakob Schöff von Tonolzbronn wegen Wuchers und Betrugs an Untertanen ins Verlies zu Schmidelfeld gelegt und mußte dann die Herrschaft für immer verlassen. 1616 mußte Elisabeth Schwarz von Hohenberg wegen Hurerei auf 10 Jahre das Land verlassen, noch am Ende dieses Jahrhunderts traf 2 Mädchen aus Laufen, die Mütter zweier Kinder waren, dasselbe Schicksal. Besser kam 1513 Hans Haber von Laufen weg, der sich in Seifertshofen tätliche Widersetzlichkeit hatte zuschulden kommen lassen. Er mußte bei seiner Entlassung 25 Gulden erlegen.

An Gerichtsstrafen gingen 1558 im Amt 159 Pfd. 10 β ein.

Viel drückender als all das bisher Genannte waren die Herrendienste oder Fronen. Da waren die Dienste auf den Domänen, Jagdfronen, Forstfronen, Fuhrfronen aller Art, endlich Botendienste.

Landwirtschaftliche Fronen waren auf den Herrenhöfen Schmidelfeld, Aichenrain, Hirschhof (heute Kohlwald) und Mühlenberg zu leisten. Auf den drei letzteren war es Sache der Fronpflichtigen, das Korn zu mähen und aufzusammeln. Heimführen mußte es der Verwalter. (Die Verwalter hießen Mayer oder Baumeister oder Herrenbauer, sie unterstanden der Aufsicht des Hausvogts in Schmidelfeld.) In Schmidelfeld geschah auch das Säen und Heimführen im Frondienst, ebenso alle Arbeit im Heuet, Führen von Dung usw., auch das Flachsrupfen wurde den Frönern zugemutet (so 1661 in Mühlenberg). Zu diesen Diensten waren alle Amtsuntertanen verpflichtet, aber auch die Untertanen des schmidelfeldischen Amts Gaildorf, zu dem die nördliche Hälfte der Stadt Gaildorf, Bröckingen, Münster und Eutendorf gehörten. 1715 wurde die Verpflichtung dieses Amts gegen jährliche Zahlung von 15 Gulden abgelöst. Nach dem Dreißigjährigen Krieg kam es oft vor, daß die Fröner zu spät zum Ernteschnitt kamen. 1658 kamen sie oft nach 8 Uhr in Schmidelfeld an. Jeder wurde um 25 Kreuzer gestraft und ihnen eingeschärft, um 6 Uhr, spätestens $\frac{1}{2}$ 7 Uhr, zu erscheinen. Vom Sulzbacher Amt

wurden davon 38 Männer betroffen, nicht nur von der Frickenhofer Höhe, sondern auch etliche aus nächster Nähe, von Sulzbach selbst 8. 1734 wurde ein Laufener um 1 $\frac{1}{2}$ Gulden gestraft, weil er zur Ernte in Aichenrain nicht erschienen war.

Diese Fronen waren alle „ungemessen“, das heißt es stand in der Herrschaft Ermessen, wieviel Tage sie verlangen wollte. Nur in einigen Fällen waren sie begrenzt oder „gemessen“, so für die Untertanen in Haslach und Gutschenhof. Sie mußten jährlich 20 Manns- und 20 Weiberdienste leisten, die in Grauhöfle waren zu 6 Tagen verbunden. Die Aufsicht hatten Vogt, Hausvogt und der Küchen- oder Gegenschreiber im Schloß. Scharf sah man darauf, daß die Garben nicht zu klein gemacht wurden, da die Drescher dem Hundert nach entlohnt wurden und die Garbenbinder gerne zugunsten derselben arbeiteten, auch daß die Fröner nicht „unbrauchbare oder nichtsnützige Eggen oder Pflüge, womit sie obenhin fahren“, mitbringen.

Für ihre Arbeit hatten die Bauern das Dienstbrot anzusprechen. Es bestand für Handfröner in $\frac{1}{4}$ Laib Brot, Knödelsuppe, Fleisch und Pfeffer für den Tag. Die Roßfröner, die ihr Gespann mitbrachten, erhielten $\frac{1}{2}$ Laib Brot (der Laib zu 2 Pfund). Vorher mußte also gebacken und geschlachtet werden. Hofmetzger und Hofbäcker hatten alle Hände voll zu tun. Als 1662 kein Hofbäcker in Schmidelfeld war, mußte das Brot von Gaildorf geholt werden. Auf Bitten der Untertanen hin wurde erlaubt, künftig das Fronbrot in Sulzbach backen zu dürfen. Wer abladen und die Garben aufziehen half, erhielt noch ein Nachtessen und einen Trunk.

Was für ein Hochbetrieb in den Tagen der Ernte! Am 16. Juli 1661 arbeiteten 236 Personen, am 17. Juli 128 Personen in Schmidelfeld, Aichenrain und Mühlenberg. Im selben Jahr benötigte man für landwirtschaftliche Fronen an Brot: für Mäher 133, für Schnitter 201, für Pflügen, Säen, Eggen 48, für Heuer- und Dörrlohn 180 und für Führen 76 Laibe. Das ergibt 638 Laibe, wozu noch 171 Laibe für andere Fronen kamen.

Zu den Jagdfronen gehörte die Hundslege, die Pflicht, Jagdhunde des Herrn zu unterhalten und aufzuziehen. Dies war allen Müllern, Wirten und größeren Bauern auferlegt. Der Forstmeister hatte alle Hunde vierteljährlich zu besichtigen. 1722 war dieser Dienst in die Reichung des Rüdengelds (1 $\frac{1}{2}$ Gulden) umgewandelt.

Wenn nun die Amtsknechte eine Jagd ansagten, hatten alle Bauern, Söldner und Hausgenossen zu erscheinen. Ausgenommen waren der Bader in Sulzbach und der Wasenmeister in Egelsbach. Der abgelegene Rappenhof war gegen 4 Gulden befreit. Ähnlich wurde es bei körperlich Untauglichen gehalten. 1613 wurde für Jagdfronen das zum Amt Gaildorf zählende Bröckingen dem Amt Schmidelfeld zugewiesen, weil das letztere schwerer belastet war. Es war verboten, sich durch Buben oder schwache Knechte vertreten zu lassen. Es durfte keiner einen Ersatzmann schicken, „er könne und möge denn einen Taglohn verdienen“. Wer Hunde hielt, hatte sie mitzubringen. Bei Hirschjagden wurden 2 bis 3, bei Schweinsjagden 7 oder 8 Mann für das Führen der Hunde gebraucht. Diesen Frönern wurde morgens Suppe, Brei und ein ganzes Brot gereicht, während alle anderen sich selbst zu verköstigen hatten. Die Jagd sollte ja ursprünglich dem allgemeinen Nutzen dienen durch Beseitigung von Raubwild und Verhütung von Wildschaden. Die Handfröner hatten Spieße oder Beile mitzubringen, die Roßfröner auf den Zeugwagen die Netze an Ort und Stelle zu bringen, alle anderen mußten Treiberdienste tun oder den Jagdbezirk einhegen.

In der Nähe des angestellten Netzes hatten sich die Fröner hinter einem dichten Schirm ruhig zu verhalten. Es war streng untersagt, Feuer zu schlagen oder Tabak zu trinken. Erst wenn ein Tier nahe genug herangekommen war, mußte es durch Händeklatschen in das Netz gehetzt werden. Ins Netz gefallene Rehgeißen und Wildkälber sollten freigelassen, an den anderen sollten nicht die Spieße probiert und die Haut verdorben werden. Vielmehr sollte ihnen ohne Geschrei der Hals gebrochen, sie aus dem Zeug gelöst und mit Laub zugedeckt werden. Nach dem Wiederaufrichten des Zeugs gingen die Männer hinter ihre Schirme zurück. Wenn die Jagd abgeblasen wurde, hatten die Bauern mit den abseits aufgestellten Wagen dem Zeug zuzufahren. Die „Stecher und Fänger“ mußten das Garn „abwerfen, aufdocken und mit den Stäben auf den Wagen laden“, die anderen samt denen, „die in der Hinterhaß gestanden“, das Wild aufladen. Nun wurde die Heimkehr angetreten und Wildwagen samt Wildzeug in die Wildscheuer gebracht. Diese stand 1613 am Eisbach bei den Mühlwiesen und wurde nach dem Dreißigjährigen Krieg durch eine neue ersetzt bei der Hofschmiede, dem späteren Jägerhaus, beim Schloß. War das Zeug naß, mußte es gleich aufgehängt und gezogen werden. 1695, als das Amt an Obersontheim gefallen war, wurde bestimmt, daß bei Jagden im Obersontheimer Amt die Oberfischacher die Wagen bis Geifertshofen, die Mittelfischacher und die von Geifertshofen nach Schmidelfeld führen mußten. Hingegen hatte das Schmidelfelder Amt die Wagen erforderlichenfalls in die Wildscheuer beim Benzenhof zu bringen. Alle diese Vorschriften wurden alljährlich der versammelten Bürgerschaft aus der Jagd- und Forstordnung vorgelesen, und bei dieser Gelegenheit wurden auch 4 Rottmeister gewählt, die die Fröner beaufsichtigen mußten.

Im 16. Jahrhundert waren alle Männer verpflichtet, in den herrschaftlichen Wäldern F l o ß h o l z zu fällen, an den Kocher zu transportieren und nach Westheim zu flößen. 1525 beklagten sich die Bauern darüber, daß sie dafür jährlich 10 bis 12 Tage aufwenden mußten. Es half aber nichts, noch 1586 wurden diese Dienste gefordert und zwar bei voller Selbstverköstigung, bald darauf aber in ein dem Forstamt zu lieferndes Dienstgeld umgewandelt.

Viel länger dauerte die Verpflichtung, B r e n n h o l z zu machen und zu führen. 1661 mußten 76, 1740 sogar 221 Klafter gemacht werden. In diesem Jahr brauchte die Herrschaft selbst nur 10, die herrschaftliche Harzhütte in Sulzbach 12 Klafter, das übrige verteilte sich auf die Beamten und Diener. Auch die Hebamme erhielt 4 Klafter.

Auch sonst gab es mancherlei F u h r f r o n e n. Die Ämter Schmidelfeld und Gaildorf hatten Wein aus dem Weinsberger Tal herbeizuschaffen, während das Amt Fichtenberg solchen aus Schnait im Remstal brachte. Auch Frucht mußte gelegentlich geholt werden, so 1628 aus Heilbronn. Für einen Wagen wurde dem Fuhrmann 1 Gulden und 1 Scheffel Haber gegeben. Die Zehntfrüchte von der Frickenhofer Höhe waren herbeizuführen. 1 Maß Wein und $\frac{1}{2}$ Laib Brot war der Lohn. Gültblieferer erhielten nur Brot wie auch die Holzfuhrlente. Zog ein neuer Vogt auf, hatten die Sulzbacher ihn abzuholen.

Lästig konnten zumeilen die B a u f r o n e n werden, die bei Hauptreparaturen und Neubauten beansprucht wurden. Dies traf Hand- und Roßfröner. Große Anforderungen brachte der Neubau des Schlosses Schmidelfeld 1739 bis 1742. Im Herbst 1739 wurden 1200 Stämme Holz beigeführt. Das Amt Sulzbach traf es mit 560 Stämmen, die Ämter Gröningen und Welzheim teilten sich in den Rest. Ende 1740 waren Steine und Holz in über 200 Fuhren herbeizuschaffen. Im Amt hatte bis dahin jeder Mähnbauer 57 Fuhren für den Schloßbau abgeleistet.

Endlich litt das Amt sehr unter der Verpflichtung zu Botendiensten. Noch ist eine „Botentafel“ von 1640 vorhanden, die alle Pflichtigen verzeichnet. Sie hatten amtliche Nachrichten zu überbringen. Für Beförderung von Wert-sachen und Geld war zur Zeit der Residenz in Schmidelfeld ein Silberbote in Sulzbach bestellt, der außer seiner Besoldung noch ein Weggeld bezog.

Der Grundherr

Der von den Bauern bewirtschaftete Boden war zum größten Teil Eigentum eines Grundherrn. An ihn waren daher Abgaben in Form von Naturalien oder Geld zu leisten, jährlich auf Michaelis fällig. Die Naturalgülden bestanden im Amt in Roggen und Haber, ferner in Küchengefällen: Hühnern, Eiern und Käse. Viele Küchengefälle wurden im Laufe der Zeit in Geldgülden umgewandelt. Die Gemeinde Sulzbach hatte für das Hirtenamt, das auch Lehen war, ursprünglich ein Viertel Öl zu geben, schon 1557 war es ihr freigestellt, dafür 7 β 3 Heller zu reichen. 1613 hatte das Dorf Sulzbach noch 350 Eier zu liefern, 1741 nur noch 4. Häufiger sind Abgaben in Geld, auch für den Platz, auf dem Gebäude standen, und für Fischwasser. Ganz regelmäßig erscheint die Fastnachthenne. Herbsthühner gaben nur wenige Güter. Einige Beispiele! 1613 reichte Barbara Seng in Sulzbach von ihrem Lehen 1 Gulden 4 β 8 Heller, 1 Fastnachthenne und 2 Herbsthühner. Hans Braun in Altschmidelfeld gab 1488 von seinem Hof 4 Pfd. Heller, 200 Eier, 20 Stück Käse, 4 Fastnachthennen und 2 Herbsthühner. 1613 bezog Limpurg als Grundherr aus Sulzbach 4 Goldgulden, 48 Gulden 7 β 5 Heller, 41 Fastnacht- und 2 Herbsthühner und 350 Stück Käse, 1741 waren es 65 Gulden 31 Kreuzer, 55 Hühner, 4 Eier, 255 Stück Käse. Im ganzen Amt nahmen die Schenken 1547 etwas über 253 Pfd. Heller Gült ein.

Fühlbarer war die Abhängigkeit vom Grundherrn bei Besitzerwechsel. Fast alle Lehen im Amt waren im 16. Jahrhundert Erblehen, sie gingen nach dem Tode des Inhabers auf den Erben über. Dieser mußte sich das Gut vom Herrn leihen lassen. Verkauf war nur mit Wissen und Willen des Grundherrn zulässig. Der neu Antretende mußte einen „gelehrten Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß er das Gut in gutem wesentlichen Bau halten, nicht verpfänden, Gült geben, Dienst richtig tun, auch von keinem Juden weder wenig noch viel entleihen wolle“ (1614). Auch hatte er eine bestimmte Summe, „Handlohn“ oder „Bestand“ genannt, zu zahlen, während der abgegangene Inhaber den „Fall“ geben mußte. Letzterer bewegte sich bei Höfen zwischen 2 und 10 Gulden, bei den kleineren Gütern betrug er 2 Gulden und darunter. Höher war er bei der Sulzbacher Mühle (12 Gulden) und bei der Badstube (16 Gulden); die Windmühle bei Laufen gab 7, die Sägmühle am Klingenbach 1 Gulden. In der Regel betrug der Bestand die Hälfte des Falls.

Güter, die nur auf Lebenszeit des Bauern, etwa auch noch seiner Witwe, verliehen waren, heißen Fallehen und fielen nach dem Tode des Inhabers dem Lehensherrn heim, der sie nun verleihen konnte, wem er wollte. Im Amt gab es im 16. Jahrhundert noch ein Fallehen in Seifertshofen, das aber vor 1564 in ein Erblehen verwandelt wurde. (Das letzte Fallehen im Amt Gschwend wurde 1598 Erbgut.) Aus älterer Zeit wissen wir, daß Höfe ursprünglich Fallgüter waren. Der Hof des Hans Braun in Altschmidelfeld war 1488 noch zu einem „Drittel“ verliehen, das heißt der Grundherr war berechtigt, beim Wechsel des Bauern ein Drittel der beweglichen Habe an sich zu ziehen. Dies war üblich bei Fallehen. Ebenso war es bei einem Hof in Bröckingen, einem Lehen in Vorhardsweiler bei Hohenberg und einem Hof in Aichenrain (1380).

Von geistlichen Grundherren im Amt ist zu nennen das Kloster Lorch. Ihm gehörte der Wald am Südhang des Altenbergs. Er war wegen der großen Entfernung von Lorch an Bauern verliehen. 1522 empfing Lienhard Haß von Wengen das Lehen auf Lebenszeit (also als Fallehen), 1553 erhielt es gegen Zahlung von 200 Gulden als Erblehen Lienhard Kißling von Vorhardsweiler. Auf Markung Altschmidelfeld hatte das Kloster einen Wald zwischen Osterbach und Hopfenbach, den der Abt 1442 dem Peter Karg von Altschmidelfeld zu Erblehen gab. Die Gült betrug 1 Gulden 10 β . Dieses Lehen kam vor 1513 an Limpurg. Dagegen besaß Lorch grundherrliche Rechte noch in Mittelbronn, Tonolzbronn, Helpertshofen und Velbach. An diesen Orten waren auch Kloster Komburg und die Stadt Gmünd beteiligt. Grundherrliche (und andere) Rechte der Klöster Ellwangen und Murrhardt hat Limpurg schon im 14. und 15. Jahrhundert an sich gebracht, ebenso war es mit Rechten der Herren von Rot in Uhlbach, der Herren von Münkheim in Altschmidelfeld am Ende des 15. Jahrhunderts gegangen.

Dagegen waren einige Kirchen Grundherren im Amt. Die Heiligenpflege Bühlerzell besaß einen Hof in Hohenberg, der vor 1557 an Limpurg kam. In Seifertshofen wird 1564 ein Gut als „vor alters“ der Kirche zu Bühlerzell gehörig bezeichnet. Der Heiligenpflege Eschach gältete je 1 Gut in Mittelbronn, Seifertshofen, Helpertshofen und Steinenbach. Die „Neue Pfründe“ in Gaildorf beanspruchte 1510 Gült von drei Anwesen in Sulzbach und einem Hof in Altschmidelfeld. 1557 gaben zwei Sulzbacher Höfe dem (evangelischen) Kaplan in Gaildorf Gült. Der Heiligenpflege dort gältete ein Gut in Altschmidelfeld, das die Schenken der Linie Limpurg 1472 von Hans von Wipfeld gekauft und nach 1531 an die Gaildorfer Linie veräußert hatten. Der Kaplanei Heerberg gaben bis zur Reformation Gült je ein Gut in Sulzbach, Kemnaten und Ottenried, ferner zwei in Mittelbronn. Wegen der Peterskirche in Laufen bezog sie auch Abgaben aus zwei Gütern in Laufen, einem in Ottenried und zweien in Ruppertshofen. Die Heiligenpflege Sulzbach hatte das Heiligengut Sulzbach, ein Gütle in Aichenrain, eines in Bröckingen, einen großen Hof in Weiler und je ein Gütle in Schlechtbach und Gschwend.

Weitaus der größte Teil aller Güter gehörte der Herrschaft Limpurg-Gaildorf, auch das Fischwasser von der Eisenschmiede bis Altschmidelfeld. Auch das Recht, Harz im Herrschaftswald zu gewinnen, wurde zu Lehen gegeben. 1513 hatte Hans Loch in Sulzbach Harzrecht zu Kransberg, am Altenberg und Öschelberg (= Nestelberg) und zu Brünst (= Brünstebene) und gab davon je 1 Pfd. 10 β Gült. Harzen durften im Hahnenberg und bei Uhlbach die Bauern von Trögelsberg und Uhlbach gemeinsam (noch 1722), im Steinenbühl die von Immersberg.

Im Jahre 1558 nahm Limpurg für Gült über 292 Pfd. Heller, für Fall und Bestand über 165 Pfd. Heller ein.

A n h a n g I

Von den freien Bauern im Amt

Im Schwäbischen Wald saßen einst eine große Anzahl freier Bauern. Viele gab es im Amt Gschwend und um Ruppertshofen, einzelne auch im Schmidelfelder Amt, teils auf der Frickenhofer Höhe, aber auch im Kochertal und östlich desselben. Sie hatten kein Lehen, sondern ein „eigen Gut“, das sie beliebig vertauschen und verkaufen konnten und von dem sie bei Besitzerwechsel weder Fall noch Bestand gaben. Sie hatten keinen Grundherrn, sondern standen nur unter dem König. Mitten unter grundhörigen Bauern lebten sie in der Zerstreuung.

Die Forschungen von Karl Weller haben ergeben, daß ihre Sonderstellung wahrscheinlich auf die Hohenstaufenkaiser Friedrich Barbarossa und Friedrich II. zurückgeht. Um Bauern in die noch schwach besiedelten Keuperhöhen zu locken, räumte man ihnen Vorrechte ein, wenn sie den Wald rodeten und sich hier niederließen. Sie wurden von der Leibeigenschaft frei und erhielten ihre Güter frei eigen. Eine Anzahl von ihnen wurde in einen nur dem König oder einem Hochadeligen unterstehenden Gerichts- und Verwaltungsverband zusammengefaßt. Der Verband nördlich von Gmünd hieß Waibelhub und wurde wohl um 1160 gegründet. Zu dieser zählten die freien Bauern in Steinenbach, Tonolzbronn, Vellbach, Helpertshofen, und ihr haben vielleicht die in Ottenried, Mittelbronn und Seifertshofen angehört. Ein anderer Verband von Freien sind die Siebzehner südlich von Gschwend. Nach 1168 sind im Umkreis von Ellwangen freie Bauern angesiedelt worden. Zu ihnen hat vielleicht der freie Bauer in Egelsbach (abgegangener Hof zwischen Hohenberg und Grauhöfle) gezählt.

Die freien Bauern im Kochertal — Altschmidelfeld, Bröckingen, Unterrot — sind keine solche Rodungsfreien, denn damals gab es im Tal kein unbebautes Gelände mehr, sondern haben aus anderen, unbekanntem Gründen ihre Freiheit erlangt (nach A. Diehl).

Der Untergang der Hohenstaufen und die Schwäche des Reichs waren für die freien Bauern verhängnisvoll. Die in den Machtbereich der Schenken gekommenen Freien konnten sich gegen deren planmäßige Bemühungen, sie in den gewöhnlichen Stand der Untertanen herabzudrücken, nicht wehren, und das Reich ließ sie im Stich. Sie büßten schon vor 1400 ihre besondere Verwaltung und ihr Gericht ein und verloren Stück um Stück ihrer Sonderrechte.

Die Inhaber des Hofes Egelsbach mußten sich 1397 verpflichten, 5 β Heller „Gült“ zu zahlen. Der Wortlaut der Urkunde läßt vermuten, daß dies auf gewalttätige Handlungen seitens der Schenken erfolgt ist. Sie mußten aber doch bestätigen, daß der Bauer weder Fronen leisten noch einen Fall zu reichen hatte. Bald darauf kaufte Schenk Friedrich die Hälfte des Hofes, die andere reichte nun $2\frac{1}{2}$ β Heller „Vogtgeld“, sie war dem Landes- und Gerichtsherrn unterworfen. 1414 kaufte der Schenk den Hof ganz, nun war Limpurg auch Grundherr. Der Hof gab bis zu seiner Verödung 1 Gulden als Gült.

Klaus Haber saß 1557 auf einem eigenen Gut in Altschmidelfeld, gab weder Gült noch Fall, war aber Limpurg als Landes- und Gerichtsherrn untertänig. Nach 1564 wurde der Bauer grundhörig und reichte als Gült 2 Gulden, 2 Fastnachtshühner, 1 Herbsthuhn und 60 Eier. Der Fall betrug 10, der Bestand 5 Gulden.

Mehrere eigene Güter gabs in Mittelbronn. 1540 machte ein freier Bauer seinen Hof dem Kloster Korbung vogt-, dienst- und fallbar. 1564 waren immer noch 3 freie Güter hier, die nur ein „Schirmgeld“ gaben als Zeichen der Abhängigkeit von Limpurg, dem sie gerichtliche und steuerbar waren. Bei Besitzerwechsel wurde nur ein Bestand von 5 β Hellern gefordert. Auch diese Vorrechte gingen verloren. 1722 war nur noch ein Gütle dienstfrei und gab 3 Kreuzer Schirmgeld. 1741 ist auch dieser Rest verschwunden, alle Güter in Mittelbronn waren Lehen. Länger hielten sich freie Güter in Ottenried und Seifertshofen. Dort sind 1722 ein Gut und ein Gütle dienstfrei, geben aber Gült und Bestand. Noch 1741 gaben 2 Güter lediglich 5 β Heller Bestand. Hier ist vor 1564 ein Hof in Abhängigkeit geraten. 1722 gab 1 Gut nur 1 Herbsthuhn und 8 Kreuzer Schirmgeld, ein „Feldgütle“ (ohne Haus) 2 Kreuzer. Dieses Gut war 1741 noch frei und mit den zwei in Ottenried der letzte Rest einer schönen Zahl freier Güter im Amt. Die Schenken hatten ihr Ziel beinahe erreicht.

Anhang II

Heimfall und Überschatz

Sobald ein Gut einmal Erblehen war, bestand nur noch unter außerordentlichen Umständen die Möglichkeit, daß es dem Grundherrn heimfiel. Dies geschah im Dreißigjährigen Krieg. Nach der Schlacht bei Nördlingen wurden viele Güter herrenlos. Die Inhaber und ihre Erben waren gestorben. In einem Fall übernahmen die Kinder das Gütchen wegen der vielen darauf haftenden Schulden nicht. Mehrfach ließen die Bauern ihr Anwesen im Stich und zogen aus der Herrschaft weg. 1637 waren in Sulzbach ein Hof und mehrere Sölden, in Laufen, Rüb- garten und Altschmidelfeld je ein Hof eingefallen. In Immersberg hatte ein Bauer seinen halben Hof schon vor 1637 verlassen. Auch der Hof Uhlbach fiel heim. Bis zum Ende des Kriegs häuften sich solche Fälle, deren Bereinigung sich bis in die sechziger Jahre hinzog.

In den am 1. April 1525 vor Beginn des Bauernkriegs der Herrschaft vorge- tragenen Beschwerden der Bauern des Amts erscheint als letzter Punkt die For- derung, den „Überschatz“ abzutun. Dieser Überschatz erscheint im ältesten Gült- buch von 1513, wo vor Aufzählung der Gülten öfter bemerkt ist: „mit dem Über- schatz“. Es handelt sich also um eine Erhöhung der Gülten. Sie traf in Sulzbach Badstube und Mühle (einschließlich Gült für den Mühlgraben) und zwei Lehen, in Weiler und Trögelsberg je zwei Höfe, in Aichenrain zwei Güter, die Windmühle bei Laufen und zwei Höfe in Altschmidelfeld. Die Höhe dieses vielleicht ein Menschenalter früher eingeführten Zuschlags läßt sich leider nicht bestimmen. Die Gründe für die Erhöhung liegen wohl in einer Verminderung des Werts der Geldgülten für den Grundherrn.

Der Zehnherr

Den Zehnten in Sulzbach besaß um 1125 das Kloster Ellwangen. Auch das Kloster Murrhardt hatte bis ins 15. Jahrhundert Zehnten im Amt, so in Aichen- rain, Haslach, Mühlenberg, Schönbronn und Weiler. Aber im 16. Jahrhundert war der große Zehnt fast ganz in limpurgischer Hand. Lediglich von einem Acker bei Altschmidelfeld und im Wolfgang, einem ehemaligen Hof, bei Hohenberg besaß die Sulzbacher Kirche das Zehntrecht. Die Herrschaft zog ihn ein und ent- schädigte die Kirche jährlich mit 2 Gulden.

Den Zehntertrag in kleineren Orten verkaufte die Herrschaft in der Regel an Bauern, dann und wann auch an die Pfarrer. 1504 verkaufte sie den Sulz- bacher Zehnten um 3 Gulden 8 β Heller an einen Bauern, den in Gerabronn (Gemeinde Bühlerzell) an den dortigen Hofbauer um 2 Gulden. 1505 kaufte den Zehnten in Haslach und Aichenrain der Pfarrer in Laufen, Jakob Wälhr. Für die größeren Orte wurden Zehntsammmler aufgestellt. 1733 waren es deren zehn im Amt. Den Pflichten war es streng untersagt, Frucht einzuführen, ehe die zehnte Garbe ausgezählt war. Der Zehnte kam in die Zehntscheuern zu Schmidelfeld und Mittelbronn (erneuert 1726), seit 1719 auch in die neuerbaute in Seifertshofen. Hier wurden die Garben von bestellten Dreschern gedroschen. 1741 waren dazu zehn Männer aus Sulzbach, Kohlwald und Laufen aufgestellt.

Viel Verdruß erregte der kleine Zehnt von Kraut, Rüben, Flachs, Hanf und Obst. Was in Sulzbach auf umzäunten Gütern wuchs, gebührte dem Pfarrer. Der Zehnt von unverzäunten Grundstücken der Markung war in drei Bezirke geteilt. Je einer kam dem Pfarrer, der Heiligenpflege und der Herrschaft zu. Pfarrer

und Heiligenpflege sammelten selbst, falls sie ihn nicht verkauften. (Der Heuzehnte im Amt scheint zum großen Zehnt gezählt zu haben.) Als sich seit 1749 der Anbau von Kartoffeln einbürgerte, gab es auch Grundbirnenzehnten (in Sulzbach seit 1781).

Schließlich gab es auch noch einen Blutzehnten (lebendigen Zehnten). Zwar waren in Sulzbach Gänse und Hühner davon ausgenommen (anders zum Beispiel in Eutendorf), aber von 10 Spanferkeln, 6 Wochen alt, war eines dem Pfarrer abzuliefern als Entgelt für die Haltung des Ebers. Für Haltung der Farren hatte der Pfarrer die Hummelwiese zu genießen. Erst im 18. Jahrhundert fanden diese Pflichten des Pfarrers ein Ende.

Insbesondere der Fruchtzehnte brachte schöne Erträge. Im Amt erbrachte er von 1715 bis 1729 alljährlich im Durchschnitt über 1500 Gulden.

Der Leibherr

Eine Anzahl von Untertanen des Amts waren Leibeigene. Dem Leibherrn standen engbegrenzte Rechte an den Leibeigenen zu. Wie die Grundherrschaft am Boden haftete, so die Leibeigenschaft an der Person. Sie war erblich und ging von der Mutter auf ihre Kinder über. Daher war es für den Leibherrn wichtig zu wissen, ob und wohin die Leibeigenen heirateten. Bei der Verheiratung mußte die Leibeigene dem Leibherrn den „Brautlauf“ geben. Er bestand im besten Gürtelgewand. Jede leibeigene Person, es sei Mann oder Frau, hatte alljährlich eine Leibhenne zu geben. Viel einschneidender war das Hauptrecht. Beim Tode des Pflichtigen beanspruchte der Herr bei Männern das beste Haupt Vieh (Pferd oder Rindvieh), später eine entsprechende Geldabgabe, bei Frauen das beste Gewand. Doch verfuhr die Schenken milde. Von dem 1701 verstorbenen Leonhard Schock im Brauhnöfle erhoben sie kein Hauptrecht. Wer als leibeigen geboren war, blieb dies in der Regel. Doch war im Limpurgischen Loskauf möglich. So kaufte sich 1701 Ursula Schübler in Uhlbach um 30 Gulden los. Leibeigene, die aus der Herrschaft zogen, sollten sich vorher loskaufen. Ebenso sollten es Leibeigene, die aus fremden Herrschaften ins Limpurgische übersiedelten, machen.

Im Amt gab es nicht nur Leibeigene der Schenken. Bis 1380 hatte das Kloster Ellwangen solche, so in Sulzbach den Müller, zu Wengen Ulrich Vischers Weib, zu Windbach (Windmühle) den Müller, in Haslach Syß Krieg. Vor dem Dreißigjährigen Krieg hatte Württemberg zwei Leibeigene in Sulzbach, ferner solche in Mittelbronn, Rübgarten und Wimberg. Aber weitaus die Mehrzahl der Leibeigenen gehörte Limpurg. 1701 waren es in Sulzbach 36 Personen (14 verheiratete und 22 ledige), in Hohenberg 6, in Kohlwald 5, in Altschmidelfeld 20 Personen, in Laufen 13, in Rübgarten 24 und in Schönbronn 7 Personen. Im ganzen Amt befanden sich 201 limpurgische Leibeigene, die Herrschaft Obersontheim hatte insgesamt 1029 Leibeigene.

Im Mittelalter hatte der Leibherr in den Ämtern Schmidelfeld und Gröningen auch Fronen, nämlich Mähdendienste, verlangt. Sie waren schon 1525 in eine Abgabe, den „Mähdlerlohn“, umgewandelt.

Mit der Aufsicht über die Leibeigenen und dem Einzug der Gefälle war der Hühnervogt, später Leibvogt genannt, betraut. Das beste Kleid der leibeigenen Frauen gebührte ihm als „Beinutzung“. Zu seiner Unterstützung war ihm ein Leibvogteiknecht, kurz Leibknecht genannt, beigegeben. Der Leibvogt war für Schmidelfeld und Gaildorf gemeinsam, sein Sitz war bald Gaildorf, bald Sulzbach, gelegentlich auch Eutendorf. 1690 kam das Amt Schmidelfeld an die Leibvogtei Obersontheim.

Zur Bauernbefreiung

Am meisten Verdruß seitens der Bauern, aber auch der Herren, erregten die Fronen. So kam es, daß schon im frühen 16. Jahrhundert an die Stelle einzelner Dienste Dienstgelder traten. Der Inhaber des Schafhauses bei Altschmidelfeld (später Wolkenstein genannt) gab 1513 für Dienste jährlich 1 Gulden. Hans Schmied in Sulzbach, der 5 Lehen und 3 Sölden innehatte, war gegen Zahlung von 2½ Gulden dienstfrei. Um 1600 wurden die Floßfronen und ein Jahrhundert später die Pflicht der Hundslege in Geldleistungen umgewandelt. Einer der Bauern in Hohenberg brachte es 1775 zu einer wenigstens teilweisen Ablösung. Gegen einmalige Erlegung von 9 Gulden 30 Kreuzern war er nur noch zu Jagdfronen und 2 Fuhrfronen bei Bauten der Herrschaft verbunden, von allen anderen Frondiensten war er befreit. Widerruf behielt sich die Herrschaft stets vor.

Einmal machte sie davon Gebrauch. Die Pflicht, Brennholz ins Schloß Schmidelfeld und früher auch zur Burg Kransberg zu führen, war am Ende des Mittelalters in Reicheid des Holzgeldes umgewandelt worden. Es betrug für Sulzbach und Laufen zusammen 6 Pfd. Heller. Als Schmidelfeld aus einer Sommerresidenz der Gaildorfer Schenken zum Wohnsitz einer besonderen Linie wurde, kam es zum Widerruf, und die Brennholzfronen traten wieder in Kraft.

Aber erst das 19. Jahrhundert brachte die Befreiung der Bauern. 1817 wurde die Leibeigenschaft aufgehoben. 1836 kamen die (gerichtsherrlichen) Fronen zur Ablösung. Dazu gehörten im Amt die Forst- und Jagdfronen der Gemeinden Sulzbach, Laufen und Geifertshofen. Sie waren „ungemessen“ gewesen, das heißt der Herr konnte sie nach seinem Ermessen in Anspruch nehmen. Es mußte daher erst der übliche Umfang derselben festgestellt werden. Man kam überein, daß jährlich 47¼ Klafter Buchenholz gemacht und nebst 200 Stück Wellen herbeigeführt werden mußten. Die Jagdfronen für Bauern und Söldner wurden mit 2 Tagen, für Häusler mit 1 Tag bemessen. Der Geldwert für das Hauen eines Klafters wurde mit 36 Kreuzern, die Beifuhr mit 1 Gulden berechnet. Ein Tag Jagd entsprach 12 Kreuzern, wurde aber nur zur Hälfte berechnet. So ergab sich eine Ablösungssumme für Brennholzfronen mit 1257 Gulden 36 Kreuzern und für Jagddienste mit 468 Gulden 48 Kreuzern in den genannten Gemeinden. Die landwirtschaftlichen und die Baufronen hatten mit dem Kauf des Schlosses durch die Gemeinde Sulzbach 1832 ihr Ende gefunden.

Schon 1817 waren die Erblehen in freie Zinsgüter verwandelt worden. 1848 wurden die grundherrlichen Rechte und 1849 die Zehnten abgelöst.

Quellen:

Hauptstaatsarchiv Stuttgart: Limpurg-Obersontheim (B 113—122), B. 219, 220, 233, 236, 239, 260, 654 a, 655, 663, 664, 695, 702, 703, 767, 768 a, 797, 870, 967, 1088, 2039.

Limpurg-Gaildorf (B 806—810), Urkunden 110, 162, 707, 735; Lagerbücher 5, 7, 52, 53, 55, 58, 59, 61, 104; Akten B. 1018, 1019; Diplomatare (H 14—15), 390; Weltliche Lagerbücher (H 1—5), 35; Lorch (A 500), B. 23.

Gemeindearchive: Sulzbach, Teil I, Nr. 23, 25, 26, 34—36, 66; Teil II, Kaufbuch, Band 4; Obersontheim, Teil I, Nr. 189; Gaildorf B. 4.

Pfarregistratur Münster: Gemeinde- und Dorfgerechtigkeiten (im schmidelfeldischen Amt Gaildorf) 1614.

Gräflich-Pücklersches Archiv, Gaildorf: Gefälle des Amts Schmidelfeld 1741.

Historischer Verein für Württembergisch Franken, Schwäbisch Hall: Th. Hoffmann, Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs (Handschrift in Kapsel Kreis Gaildorf).

Literatur:

Th. Knapp, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes, 1919. — K. Weller, Die freien Bauern des Spätmittelalters (in Z. W. L. G. 1937). — A. Diehl, Die Freien der Waibelhube (in Z. W. L. G. 1943).